

SATZUNG

des Donnersbergkreises

über die

Erhebung von Gebühren

nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

vom 15.12.2011

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat am 13.12.2011 aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 1889 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 208/2011 vom 2. März 2011 (EU Abl. Nr. L 58 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung und

in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttier- und Fleischuntersuchungen
- § 3 Gebühren für Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE/TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle sowie Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich der Geflügelfleischhygieneverordnung

für die Untersuchung von Schlachtgeflügel

- ◆ bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
- ◆ bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier;

Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch.

§ 2

**Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben
und sonstige Schlachttier- und Fleischuntersuchungen**

- (1) Der Donnersbergkreis erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Artikel 26, 27, 28, und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren werden in den Anlage 1 und 2 dieser Satzung als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren der Anlage 1 gelten vom 1.1.2012 bis zum 31.12.2013, ab dem 1.1.2014 gelten die Gebühren der Anlage 2.

§ 3

Gebühren für Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen

- (4) Bei Hausschlachtungen wird eine kostendeckende Gebühr entsprechend der Anlagen 1 und 2 erhoben. Die Gebühren der Anlage 1 gelten vom 1.1.2012 bis zum 31.12.2013, ab dem 1.1.2014 gelten die Gebühren der Anlage 2.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, welche die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Insbesondere werden durch Antrag auf Schlachttier- und Fleischuntersuchung die Amtshandlungen zurechenbar verursacht. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 6
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Donnersbergkreis.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Donnersbergkreis über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 21.12.1999 außer Kraft.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Kirchheimbolanden, den 15.12.2011

gez.

Werner
Landrat

3. Gebühren für die Schlachttieruntersuchung von Gehegewild

Für die Gesundheitsüberwachung einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines bei Gehegewild im Gehege

beträgt die Gebühr je Gehege 47,86 €

4. Gebühren für die Gesundheitsüberwachung von Geflügel und Hasentieren

Für die Gesundheitsüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen kleine Mengen von frischem Fleisch von Geflügel oder Hasentieren abgegeben werden,

beträgt die Gebühr 47,86 €

5. Gebühren für die Schlachtgeflügel- und geflügelfleischuntersuchung

Für die Untersuchung von Schlachtgeflügel nach § 1 (3) beträgt die Gebühr
bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb 0,01 € je Tier
bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb 0,01 € je Tier

6. weitere Gebühren

Für hier nicht genannte Gebührentatbestände, für die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29.04.2004 (EU ABL. Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23.05.2006 (EU ABL. Nr. L 136, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, Mindestgebühren bzw. -kostenbeiträge festgelegt werden, erhebt der Donnersbergkreis diese Mindestgebühren bzw. -kostenbeiträge.

1.2. Schlachtungen zu ungünstigen Zeiten: Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben

Die Gebühr beträgt für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Hygieneüberwachung je Tier:

Tierart/-kategorie	Gebühr
Rinder : Schlachtungen je Tag	
bis 35	38,11 €
von 36 bis 64	31,79 €
von 65 bis 119	27,06 €
ab 120	22,32 €
Schwein : Schlachtungen je Tag	
bis 35	20,22 €
von 36 bis 64	17,63 €
von 65 bis 119	15,68 €
ab 120	13,74 €
Schaf, Ziege und andere Paarhufer : Schlachtungen je Tag	
bis 35	16,96 €
von 36 bis 64	14,72 €
von 65 bis 119	13,04 €
ab 120	11,36 €
Einhufer	52,17 €
Wildschwein	21,92 €
Wildwiederkäuer	20,19 €

Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und andere Paarhufer berücksichtigt.

2. Gebühren für Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen

Die Gebühr beträgt für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier:

Tierart/-kategorie	Gebühr
Rinder	31,32 €
Schwein	17,64 €
Schaf, Ziege und andere Paarhufer	14,78 €
Einhufer	42,37 €
Wildwiederkäuer	17,23 €
Wildschwein	18,96 €
Wildschwein/nur Digestion	9,63 €
Wildschwein/nur Digestion, bei Entnahme der Wildschweinprobe durch den Jäger	5,50 €
Zusätzlich Schwein-Untersuchung mit Trichinenmikroskop	13,02 €

3. Gebühren für die Schlachttieruntersuchung von Gehegewild

Für die Gesundheitsüberwachung einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines bei Gehegewild im Gehege

beträgt die Gebühr je Gehege 47,86 €

4. Gebühren für die Gesundheitsüberwachung von Geflügel und Hasentieren

Für die Gesundheitsüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen kleine Mengen von frischem Fleisch von Geflügel oder Hasentieren abgegeben werden,

beträgt die Gebühr 47,86 €

5. Gebühren für die Schlachtgeflügel- und geflügelfleischuntersuchung

Für die Untersuchung von Schlachtgeflügel nach § 1 (3) beträgt die Gebühr
bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb 0,01 € je Tier
bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb 0,01 € je Tier

6. weitere Gebühren

Für hier nicht genannte Gebührentatbestände, für die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29.04.2004 (EU ABL. Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23.05.2006 (EU ABL. Nr. L 136, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, Mindestgebühren bzw. -kostenbeiträge festgelegt werden, erhebt der Donnersbergkreis diese Mindestgebühren bzw. -kostenbeiträge.